

Zeitschriftenschau

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **11 (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seiten umfassende Liste ist für die Schweiz erhältlich durch die Librairie Payot et Cie., Lausanne.

Schwedens Sporthochschule. Die Schaffung eines Sporthomes oder einer Sporthochschule auf Lidingö in Schweden kann als gesichert angesehen werden. Die schwedische Regierung hatte bereits im Januar 1938 die nötigen Geldmittel bewilligt, das Objekt jedoch einem neuen Ausschuß zur Nachprüfung übertragen. Die Arbeiten sind jetzt endgültig abgeschlossen, so daß der Ankauf in allernächster Zeit zu erwarten sein dürfte.

Die jugendlichen Verbrecher in England. Im Jahre 1936 wurden in England und Wales nach der „United Press“ von jugendlichen Personen unter siebzehn Jahren 27 126 Verbrechen begangen, gegenüber 20 540 im Jahre 1934. Eine Veröffentlichung der Polizei in Birmingham weist nach, daß für 29 Prozent aller im Jahre 1937 begangenen Verbrechen Jugendliche verantwortlich sind. Viele der jungen Verbrecher stehen im Alter von acht

bis zwölf Jahren und haben zumeist in regelrechten Banden zusammengearbeitet. Ein typisches Bild bot kürzlich eine Gerichtsverhandlung in Bath, wo sich 20 Kinder zu verantworten hatten, die dem „Black Klan“ angehörten. Die Polizei hatte herausgefunden, daß sich der Treffpunkt dieser Bande in einer Höhle in der Umgebung von Bath befand, die mit zahlreichem Diebesgut ausgestattet war. Man fand unter anderem Bettstellen und Matratzen, ganze Kisten mit Schokolade und Süßigkeiten, Zigaretten, Luftgewehre und Pistolen, Fackeln und ziemlich viel Geld. In einem Bericht der Londoner Polizei heißt es, daß nur ein Drittel der jugendlichen Verbrecher ihre Taten einzeln begehen, während alle übrigen in Gruppen zusammenarbeiten. Die Richter und die Polizei sind überzeugt, daß in erster Linie die amerikanischen Gangsterfilme für die gefährliche Vermehrung der Kriminalität unter den Jugendlichen verantwortlich sind.

Zeitschriftenschau.

„Pro Juventute“, H. 4/5 1938 enthält eine Arbeit von Dr. jur. M. Heß, Winterthur, über **„Die Stellung der Kinder und Jugendlichen im Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.“** — Der Verfasser sagt: „Beide, Jugendstrafrecht und Jugendschutzbestimmungen haben im Entwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch eine fein durchdachte Gestaltung erfahren, bei welcher die bisherigen Erkenntnisse auf pädagogischem und psychologischem Gebiete in hervorragender Weise verwertet worden sind.“ — „Das Jugendstrafrecht des Entwurfes (Art. 82—100) steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der jugendliche Rechtsbrecher erzogen und resozialisiert werden muß. Die Idee der gerechten Vergeltung, die eine Zeitlang in Theorie und Praxis als das wesentliche Ziel des Strafrechtes betrachtet worden ist, wurde — völlig aufgegeben. Ziel und Zweck des Strafrechtes im Sinne des Entwurfes ist nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten; es soll vielmehr der kriminell gewordene Jugendliche mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vor weiteren Vergehen abgehalten und damit der menschlichen Gemeinschaft zurückgewonnen werden.“ — „An Stelle der bisher im Strafgesetz allgemein üblichen äußeren Verbindung von Vergehen und Strafe tritt hier (im Jugendstrafrecht mehr als im Erwachsenenstrafrecht) die innere Beziehung des Täters und seiner Behandlungsbedürftigkeit zu der zu verhängenden Maßnahme.“ — „Es werden drei Kategorien von Rechtsbrechern unterschieden: Einmal Kinder und Jugendliche, die sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet sind; ferner solche, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert, namentlich geisteskranke, schwachsinnige, blinde, taubstumme oder epileptische Kinder und Jugendliche, sowie trunksüchtige oder in der geistigen und sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgebliebene Jugendliche; als dritte Gruppe Kinder und Jugendliche, die keine Merkmale der beiden anderen Kategorien aufweisen und überdies keine strafbare Handlung begangen haben, die einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart.“ — Zur Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher der ersten Gruppe ist vor allem die Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie vorgesehen, denn „nirgends so, wie im engen Familienkreis wird der junge Mensch auf das praktische Leben, auf die Wirklichkeit vorbereitet“. Wo Familienversorgung unmöglich oder aussichtslos erscheint, erfolgt die Einweisung in eine offene oder geschlossene Anstalt. Zweck auch dieser

Unterbringung ist: Nacherziehung. — Kinder und Jugendliche der zweiten Gruppe bedürfen einer besonderen Behandlung. Der Jugendrichter kann anordnen: „Heilpädagogische Maßnahmen, eine dem anormalen Kinde angepaßte Erziehung und Schulung, Versetzung in eine Heil- oder Pflegeanstalt, Berufsausbildung des Jugendlichen unter Würdigung des körperlichen oder psychischen Defektes.“ — Für die dritte Gruppe der jugendlichen Rechtsbrecher sieht der Entwurf Verweis, Buße oder Einschließung von 1 Tag bis zu 1 Jahr vor, wobei Entscheid und Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden können. Ob auch diese Maßnahmen in der Praxis erzieherischen Wert haben, wird sich zeigen. Wir glauben nicht recht daran, daß man mit Einschließung „die soziale Gesinnung des minderjährigen Rechtsbrechers“ festigen kann. Die Absicht, erzieherisch zu wirken, müßte Anlaß sein zu einer sorgfältigeren Auslese der Behandlungsmethoden. Wäre die zeitweise Unterbringung in ein Erziehungsheim mit passender Arbeitsgelegenheit der Einschließung nicht vorzuziehen? Einschließung ist Ausschließung, und als solche wohl eine Vergeltungs- nicht aber eine Erziehungsmaßnahme. — Durch diese kritischen Bemerkungen soll die Anerkennung für das unserem Lande zur Ehre gereichende Werk in keiner Weise geschmälert werden. — Im zweiten Teil seines Aufsatzes referiert der Verfasser über die Jugendschutzbestimmungen im neuen Entwurf.

Im April 1938 erschien eine Sonderausgabe der „Schweizerischen Musikzeitung“: **„Aufruf der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Musik und Musikerziehung** an die Erziehungsbehörden, die musikorganisatorischen Verbände, die Kirchenvorstände, Lehrerverbände und an die musikpflegenden Vereine der Schweiz“ zur gemeinsamen Ueberprüfung „der Grundlagen unseres heutigen Musiklebens und Musikbetriebes“. Er enthält Untersuchungen über „Musik im Menschenleben“, „Probleme der Musikpflege in Schule, Haus und Öffentlichkeit; Vorschläge für eine planmäßige Musikerziehung von Jugend und Volk“, „Bausteine für einen Lehrplan der Musikfächer an den Lehrerbildungsanstalten“, „Evangelische Kirchenmusik“, „Die Ausbildung des Musikers“ u. a. — Rudolf Schoch (Probleme der Musikpflege in Schule, Haus und Öffentlichkeit) nennt als damaliges Ziel der Musik die Rettung der Persönlichkeit. „Nach diesem Ziel hat sich jede musikerzieherische

Maßnahme zu orientieren, an ihm ist Wert oder Unwert einer jeden zu ermessen.“ Der Ausbau des Gesangsunterrichtes im Sinne einer Vertiefung und Erweiterung zum Musikunterricht sei notwendig, sofern dem Volk der Weg zu den Werken der Meister nicht versperrt bleiben soll. „Der Ausbau ist aber auch nötig geworden zufolge der technischen Errungenschaften. Schallplatte und Radio bringen heute Musik aller Zeiten und Völker in buntester Folge bis ins entlegenste Tal. Soll daraus für unser Volk ein Segen und nicht ein Fluch werden, muß der Mensch befähigt sein, verantwortungsbewußt auszuwählen, um nicht den Einflüssen der schlechten Musik zu erliegen.“ In seinen „Vorschlägen für eine planmäßige Musikerziehung von Jugend und Volk“ befürwortet er die Verwendung von Klangschlagzeug, diatonischen Stabspielen und Blockflöten zur Bereicherung des Gesangsunterrichtes auf der Elementarstufe. Auf der Real- und Oberstufe sollen auch Geige, Cello, Trommel, eventuell Holz- und Blechblasinstrumente herbeigezogen werden, womit sich dann die Möglichkeit zu kleinen Schülerkonzerten ergibt. Die Pflege der Instrumentalmusik soll niemals die Pflege des Gesangs ersetzen. Gegenseitige Ergänzung und Vertiefung ist anzustreben. — Schoch's Entwurf für einen Lehrplan der Musikfächer an Lehrerbildungsanstalten „unterscheidet sich von den jetzt in Gebrauch stehenden Lehrplänen vor allem dadurch, daß er, ohne eine Vernachlässigung der individuellen Ausbildung (Technik der einzelnen Musikfächer) mehr auf die Bedürfnisse der späteren Lehrtätigkeit Rücksicht nimmt und größeres Gewicht auf die Methodik legt.“

Der Civitas Nova-Verlag in Lugano gab im April 1938 die erste Nummer der neuen Monatszeitschrift „**Civitas Nova**“ heraus. Die Herausgeber, in deren Namen Ing. Dr. Arnaldo Bettelini unterzeichnet, haben es sich zur Aufgabe gemacht, für den Frieden und die wahre Menschlichkeit innerhalb unseres Landes und für die internationale Verständigung zu werben. In Wahrheit eine schweizerische Aufgabe! In unseren eigenen Reihen gilt es, Klüfte zu überbrücken auf sozialem, politischem, konfessionellem Gebiet: Nationale Sammlung in schwerer Zeit. Ist es nicht aussichtslos, darüber hinaus noch Kräfte zu opfern für eine längst erhoffte und doch bis heute nicht erreichte Völkerverständigung? Wer den Frieden wünscht, darf nicht so fragen. Tatsache ist eine Welt in Waffen, Tatsache ist aber auch das Bangen in aller Welt um die Erhaltung und Festigung des Friedens. Vielleicht ist es gerade die Aufgabe der Schweiz, in unserem zerrissenen Europa für das erlösende Friedenswerk zu werben. Eine Aufgabe der Schweiz deshalb, weil wir eine Eidgenossenschaft von Angehörigen verschiedener Rassen und Kulturkreise bereits verwirklicht haben, was als Anregung und Beispiel wirken könnte für ein neues, friedliches Europa. Die Schweiz als Herold einer neuen Zeit, Welch' eine Aufgabe! — Aber Worte und Wunschsprüche tun es nicht; hier muß Schweizerkraft einsetzen, jener starke sittliche Wille, der heute, zur nationalen Einigung geführt hat. — In „Civitas Nova“ kommt die Erkenntnis zum Ausdruck, daß es zur Verwirklichung des Friedens einer ungeheuren Anstrengung bedarf. „Die Befreiung des Geistes von Haß und Gewalt ist das notwendigste und dringlichste Gebot der Stunde. Dazu müssen Erziehung und Bildung in allen Ländern und für alle Menschen das erste und grundlegende Hilfsmittel werden. Aber nicht bloß das. Der Geist (der Menschlichkeit) muß hineingetragen werden ins gesellschaftliche, politische und allgemeine Leben, daß er lebendiges Handeln und Wirklichkeit wird.“ Das ist der Weg: Der Friede kann nicht diktiert werden. Es muß zum Frieden erzogen werden! H. R.

Vom schweizerischen Privatschulwesen.

Das Privatschulwesen an der Schweiz. Landesausstellung

Mittwoch, 25. Mai, tagte in Olten unter dem Vorsitz von Dir. C. A. O. Gademann, Zürich, das Fachgruppen-Komitee „Privatschule“ der Schweiz. Landesausstellung, und anschließend eine Versammlung der Delegierten der beteiligten schweiz. Privatschulen und Institute. Beide Konferenzen fanden lebhaftes Interesse und nahmen einen positiven Verlauf. Wir werden im Juli-Heft näher darauf zurückkommen.

St. Gallische Ferienkurse für junge Auslandschweizer.

Kanton und Stadt St. Gallen veranstalten auch in den kommenden Sommermonaten (Juli bis September) staatliche Ferien-Sprachkurse am „Voralpinen Knaben-Institut auf dem Rosenberg“ bei St. Gallen. Diese Kurse haben den Zweck, den jungen Welschschweizern sowie den Söhnen von Auslandschweizern einen kräftigenden, schönen Aufenthalt in den ostschweizerischen Voralpen zu verschaffen und ihnen Gelegenheit zu bieten, die modernen Sprachen in besonderen Kursen sowie in täglicher kameradschaftlicher Konversation zu erlernen und zu üben. Sie erfüllen eine unterrichtliche und eine vaterländische Mission. — Nähere Auskunft über diese Ferienkurse sind erhältlich durch die Direktion des „Instituts auf dem Rosenberg“ bei St. Gallen.

Briefe an den Herausgeber.

Prof. Dr. Ernst Schneider, Stuttgart-N, Relenbergstr. 16, schreibt unter dem Datum vom 20. Mai 1938:

Im letzten Maiheft Ihrer Zeitschrift bringen Sie eine Notiz, wonach in Paris heimatkundliche Kurse für Schweizerkinder eingerichtet wurden. Darf ich Ihnen mitteilen, daß die Schweizerkolonie Stuttgart ähnliche Kurse schon seit letzten Herbst durchführt? Jeden Mittwoch Nachmittag versammeln sich die Schweizerkinder im Alter von 10—16 Jahren in einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Schulhause. Mitglieder der Kolonie unternehmen mit ihnen Spaziergänge durch die Geschichte der Schweiz, durch ihre Landschaften, in die Werke von Kunst und Literatur, auch in Dialektschriften. Es werden Schweizerlieder gelernt und gesungen. Regelmäßig kommen Schweizer Filme zur Vorführung. Auch wird eifrig Sport getrieben. Besonders wertvoll ist die den Kindern gebotene Möglichkeit, sich gegenseitig kennen zu lernen und als Schweizer zu fühlen. Die Verbindung mit ihren Genossen in der Schweiz stellen die Büchergeschenke her, die ihnen die Jugend der Schweiz als Gruß zu Weihnachten überreicht hat. Diese Kinderbetreuung wird besonders durch das Schweizer Konsulat lebhaft gefördert. Sie liegt dem Konsul sehr am Herzen.

Mitteilung der Redaktion.

In Heft Nr. 20 1938 nimmt Dr. P. Boesch, Präsident des SLV., Stellung zu dem im Maiheft der SER von Prof. Dr. Müller-Wolfer, Aarau, veröffentlichten Artikel „Rückblick auf Aarburg“, wobei besonders der entlassene Anstaltslehrer Lippuner auf Kosten des Anstaltsdirektors in Schutz genommen wird. Von wohlorientierter und durchaus unparteiischer Seite werden wir dagegen darauf aufmerksam gemacht, daß die Rolle Lippuners in der Aarburg-Angelegenheit eher peinlich als rühmlich zu nennen sei. Da die „Schweiz. Lehrerzeitung“ noch eine weitere Entgegnung ankündigt, werden wir im Juliheft auf die Angelegenheit zurückkommen.